

9/SN-45/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45-GE/19.16
Datum:	19. SEP. 1996
Verteilt	19.9.96 Lang

Li Kozjak

Wien, 18.9.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-996/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebspensionsgesetz (BPG), das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (ASVG) geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 7. August 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
51.085/1-1/96 3.6.1996 S-696/N A-40 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebspensionsgesetz (BPG), das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel I, Z 3 (§ 3 Abs. 1a und 1b):

Die Neuregelung, daß eine Pensionskassenlösung auch mittels Kollektivvertrag möglich sein soll, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Es ist jedoch aus dem Gesetzestext nicht klar zu entnehmen, ob nur alle vom Geltungsbereich des bisherigen Kollektivvertrages erfaßten Arbeitnehmer von der Pensionskassenregelung erfaßt werden oder ob darüber hinaus Einbeziehungen von nicht vom bisherigen Geltungsbereich erfaßten Personen möglich sind. Im Sinne einer Vereinfachung und der Rechtssicherheit sollte die zweite Variante bevorzugt werden, weil damit auf den aktuellen Geltungsbereich abgestellt wird.

- 2 -

Zu Artikel I, Z 5 (§3 Abs. 4):

Hier sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Leistung von Arbeitgeberbeiträgen daran geknüpft werden kann, daß auch der Arbeitnehmer Beiträge leistet. Zumindest aber müßte versucht werden, solche Zuschüsse von einem gleichzeitigen Beitrag des Arbeitnehmers abhängig zu machen, die über eine bestimmte Mindestgrenze der Pensionsvorsorge hinausgehen. So könnte beispielsweise ein Zuschuß in der Höhe von 2 % des monatlichen Kollektivvertrags-Bezuges für den Arbeitgeber verpflichtend sein, darüber hinausgehende Zuschüsse hätte der Arbeitgeber nur zu leisten, wenn sich auch der Arbeitnehmer im selben Ausmaß verpflichtet.

Zu Artikel I, Z 8 (§5 Abs. 1a und 1b):

Es ist unbedingt darauf zu achten, daß nicht in bestehende Verträge eingegriffen wird. Die derzeitige Formulierung im Abs. 1a würde nämlich bedeuten, daß für sämtliche derzeit Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine Überprüfung vorgenommen werden müßte, welche Bestimmung die jeweils günstigere ist.

In den Erläuterungen müßte klargestellt werden, daß die Schwankungsrückstellung im Sinne der Z 1 auch negativ sein kann. Da bisher bereits eine globale Führung der Schwankungsrückstellung zulässig war, sollte in den Erläuterungen die Formulierung "soll künftig neben der individuellen Führung auch die globale Führung der Schwankungsrückstellung zulässig sein" entfallen.

Im Abs. 1 müßte verdeutlicht werden, daß die Formerfordernisse bei der Änderung der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages sich nur auf die Umstellung bei der Berechnung gemäß Abs. 1a Z 1 auf die Berechnung gemäß Abs. 1a Z 2 oder umgekehrt bezieht. Andernfalls wäre jede Änderung der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages nur aufgrund einer

Änderung der Betriebsvereinbarung, des Kollektivvertrages oder der Vereinbarung laut Vertragsmuster möglich.

Zu Artikel I, Z 13 (§ 7 Abs. 3):

Es sollte auch ermöglicht werden, Unverfallbarkeitsbeträge in die Pensionskasse des alten Arbeitgebers überzuführen. Auf diese Weise könnten sowohl mehrere Anwartschaften aus verschiedenen Dienstverhältnissen zusammengeführt, als auch Anrechnungsmodelle bei dem selben Arbeitgeber in die Pensionskasse übertragen werden.

Zu Artikel I, Z 14 (§ 7 Abs. 4):

In die Erläuterungen müßte ein Hinweis aufgenommen werden, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine reine Arbeitnehmerschutzbestimmung handelt, aufgrund der nicht geschlossen werden darf, daß Zahlungen von Arbeitnehmern an den Arbeitgeber im Rahmen der direkten Leistungszusage zulässig sind. Eine solche Formulierung wäre zur Abgrenzung zwischen direkter Leistungszusage und Pensionskassenmodellen notwendig.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl